



Abfallverordnung

(Antrag des Stadtrates vom 9. März 2000 an den Grossen Gemeinderat)

Gestützt auf § 35 des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf § 24 Absatz 1 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 wird die folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Illnau-Effretikon. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- ² Sie hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige, ökologische und hygienische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten, und die Ressourcen sind zu schonen.
- ³ Sie richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

- ¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Kehricht:	Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.
Sperrgut:	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.
Separatabfälle:	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
Kompostierbare Abfälle:	Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

- ² **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- ³ **Sonderabfälle** sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.
- ⁴ **Bauabfälle** sind alle von Baustellen stammenden Abfälle (ausser Sonderabfälle). Als Bauabfall gelten:

Aushub:	Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwertet werden kann.
Bauschutt:	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.

Bausperrgut:

Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden. Abfall- und schadstoffarme sowie wiederverwendbare Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.
- ² Wiederverwendbare, wiederverwertbare oder gefährliche Anteile der Abfälle sind gemäss speziellen Weisungen nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.
- ³ Kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können, sind unter Ausschöpfung des Energiepotenzials in zentralen Anlagen zu marktfähigen Produkten zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist. Andernfalls sind die kompostierbaren Abfälle auf einer zentralen Kompostierungsanlage oder per Feldrandkompostierung zu verwerten.
- ⁴ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- ⁵ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- ⁶ Die Stadt deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

- ¹ Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Stadtrat. Er kann Zuständigkeiten an andere Stellen delegieren.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Stadtrat erlässt Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
- ² Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Stadt erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6 Aufgaben der Stadt

- ¹ Die Stadt regelt das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle. Sie orientiert sich dabei an kantonalen Empfehlungen und regionalen Gepflogenheiten. Näheres regeln die Vollziehungsbestimmungen.
- ² Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

- ³ Die Stadt kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- ⁴ Die Stadt kann weitere Aufgaben übernehmen.

Art. 7 Information, Vorbildverhalten

- ¹ Die Stadt fördert die Abfallvermeidung und -verminderung sowie die getrennte Abfallentsorgung. Sie informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen.
- ² Sie trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- ³ Sie erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche dem Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8 Pflichten der Abfallverursacher

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr oder den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.
- ² Separatabfälle und Sonderabfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrpunkten zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel zurückgegeben werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Stadt die Entsorgungspflicht auf die Inhaber/innen übertragen, und diese ihrerseits können das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.
- ⁴ Kompostierbare Abfälle sind selber zu kompostieren oder, sofern vorhanden, der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- ⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursacher/innen oder Inhaber/innen auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhrpunkten und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Stadt übergeben werden.
- ⁶ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut bzw. deren Untergruppen zu trennen. Die Bau- und Sonderabfälle sind anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Stadt

kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

- 7 Es ist verboten, Abfälle längere Zeit im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf Kompostierplätzen.
- 8 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen oder Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist die Verbrennung in behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in bewohnten Gebieten verboten.
- 9 Die Stadt kann den Abfallverursachern weitere Pflichten auferlegen.

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden, soweit nicht die Produzenten belangt werden können.

Art. 10 Gebührenerhebung

- 1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes aus Haushalten und Unternehmungen werden mengen-, volumen-, oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere die Kosten für die Abfuhr sowie die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsanlagen.
- 2 Für die Sammlung und Entsorgung der kompostierbaren Abfälle werden volumen- oder gewichtsabhängige oder aber pauschale Gebühren mit Bezug zur Menge (Jahresvignetten oder ähnliches) erhoben.
- 3 Zusätzlich kann eine pauschale Grundgebühr erhoben werden.
- 4 Bei der Hauptsammelstelle können für einzelne Abfälle Gebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Leistungen im Zusammenhang mit Abfahren für Separatabfälle, welche nicht durch die Grundgebühr gedeckt werden, Gebühren erhoben werden. Näheres regelt das Gebührenreglement.

Art. 11 Gebührenfestlegung

- 1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Stadtrat in einem Gebührenreglement.
- 2 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes, unter Einbezug der Folgekosten von Investitionen sowie des eigenen Verwaltungsaufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

- ³ Auf nicht beglichene Gebühren kann nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet werden.

Art. 12 Rechtsmittel

- ¹ Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung durch den Stadtrat erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Entscheide und Verfügungen von untergeordneten Stellen (Gesundheitsamt, Gesundheitskommission usw.) können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Stadtrat angefochten werden.
- ² Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der Kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert dreissig Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 13 Kontrolle

- ¹ Die Stadt überwacht die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung.
- ² Sie ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 14 Strafbestimmungen, Ersatzvornahme

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.
- ² Unrechtmässige Zustände können von der Stadt auf Kosten des Verursachers in Ordnung gebracht werden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- ¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.
- ² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 19. März 1992 (mit Änderungen vom 7. Oktober 1993).
- ³ Sie bedarf der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion.

Versandt:

† 4. März 2000